

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 9

Inhalt: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. S. 25. —
Bekanntmachung über die Sicherstellung von Viehfleisch. S. 40. — Verächtigung S. 40.

(Nr. 4622) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.
Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme

§ 1

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärflaks, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c) Vorräte an gebrochenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.